

Dreizehnte Sitzung – Treizième séance

Donnerstag, 15. Dezember 1994, Vormittag
Jeudi 15 décembre 1994, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Frey Claude (R, NE)

94.025

**Finanzhilfe an die Osec
Aide financière à l'Osec**

Différences – Divergences

Siehe Seite 2097 hiavor – Voir page 2097 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 13. Dezember 1994
Décision du Conseil des Etats du 13 décembre 1994

Art. 1 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 1 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Spoerry Vreni (R, ZH), Berichterstatterin: Der Ständerat hat ohne Gegenstimme an seinem bereits im Juni 1994 einstimmig gefällten Beschluss festgehalten, der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung (Osec) zum Betrieb des Korrespondenzentrums der Schweiz zum Netz der Euro Info Centres (EIC) der Europäischen Union bis zur Inkraftsetzung des sogenannten zweiten Bonny-Beschlusses einen jährlichen Betrag von 1 Million Franken als Überbrückungsfinanzierung auszurichten. Dieser Betrag ist gegenüber dem Beitrag an das erste Betriebsjahr des Korrespondenzentrums um fast einen Viertel gekürzt worden.

Die Tätigkeit des Korrespondenzentrums wird vom Ständerat als sehr wichtig beurteilt. Es dient der Beratung der Schweizer Wirtschaft, vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen, über Europaangelegenheiten, es liefert aber auch Informationen an eine breitere Öffentlichkeit, an Schulen, Universitäten, Studenten, Behörden und Journalisten. Gleichzeitig informiert das schweizerische Euro Info Centre auch die 210 Betriebsstellen des EIC-Netzes EG- und EWR-weit über wirtschafts- und handelsrelevante Fragen in der Schweiz.

Diese Beurteilung wird von Ihrer vorberatenden Kommission geteilt, und der Leistungsausweis des Zentrums nach seiner einjährigen Tätigkeit unterstreicht seine Bedeutung. Die unterschiedliche Meinung zwischen den beiden Kammern bestand denn auch nur darin, ob das Geld für den Betrieb des Korrespondenzentrums in der allgemeinen Finanzhilfe an die Osec beinhaltet sei oder nicht.

Ihre vorberatende Kommission empfiehlt Ihnen heute einstimmig, dem Beschluss des Ständerates zu folgen.

Theubet Gabriel (C, JU), rapporteur: La Commission de l'économie et des redevances s'est ralliée à la décision du Conseil des Etats, au vu des motifs invoqués lors de notre premier débat à ce sujet.

Je vous demande d'en faire de même.

Angenommen – Adopté

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

94.012

**Investitionskredite
in der Landwirtschaft 1995–1997
Financement des contributions
à l'agriculture 1995–1997**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 26. Januar 1994 (BBl II 106)
Message et projet d'arrêté du 26 janvier 1994 (FF II 108)

Beschluss des Ständerates vom 3. Oktober 1994
Décision du Conseil des Etats du 3 octobre 1994

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Kühne Josef (C, SG), Berichterstatter: Der Titel der Vorlage «Investitionskredite in der Landwirtschaft für 1995–1997», wie er auf der Traktandenliste steht, deckt nur einen kleinen Teil der ganzen Wahrheit auf. In Wirklichkeit geht es um finanzielle Mittel für Kosten- und Bewirtschaftungsbeiträge im Berggebiet sowie um Investitionskredite für die Landwirtschaft für die Jahre 1995–1997. Bei den Kostenbeiträgen mit einem Rahmenkredit von 810 Millionen und den Bewirtschaftungsbeiträgen von 450 Millionen Franken für die nächsten drei Jahre geht es also um zwei sehr schwergewichtige Vorlagen für die Berglandwirtschaft. Der dritte Rahmenkredit betrifft die Investitionskredite. Diese werden in den nächsten drei Jahren um 15 Millionen Franken verstärkt. Dieses Instrument kommt der gesamten Landwirtschaft zugute.

Bei der Behandlung in der vorberatenden Kommission, der WAK des Nationalrates, genoss der Entwurf des Bundesrates breite Unterstützung. Es handelt sich um die Fortführung bewährter bisheriger Massnahmen.

Die Kosten- und Bewirtschaftungsbeiträge tragen dazu bei, dass die Standortnachteile des Berggebietes in bezug auf Hanglagen und kürzere Vegetationszeit gegenüber dem Flachland ausgeglichen werden. Die Beiträge sind je nach Grad der Erschwerung unterschiedlich hoch. So ist für die Kostenbeiträge eine Zoneneinteilung gültig, bei der insbesondere die Höhenlage und die Exposition eine wesentliche Rolle spielen.

Für die Bewirtschaftungsbeiträge gilt der Grundsatz: Je steiler das Gelände, um so grösser der Anteil der Handarbeit, um so teurer die spezifische Hangmechanisierung. Diesen Erschwernissen wird durch erhöhte Beitragsansätze Rechnung getragen. Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet werden anhand der Zahl der Grossvieheinheiten ausbezahlt, wobei eine Obergrenze von 15 Stück Grossvieheinheiten Gültigkeit hat. Kleintiere werden anhand bestimmter Faktoren in Grossvieheinheiten umgerechnet. Es handelt sich also bei dieser Vorlage nicht um eine Förderung der Rindviehhaltung, wie es in der Kommission teilweise irrtümlich verstanden wurde, sondern es ist sogar durchaus möglich, dass jemand in den Genuss von sogenannten Kuhbeiträgen kommt, ohne überhaupt Kühe zu besitzen. Die Kuh gilt einfach als Massstab. Eine Kuh zählt als eine Grossvieheinheit.

Eine entsprechende Zahl z. B. von Schafen, Ziegen, Mutterschweinen oder Pferden erfüllt ebenfalls die Anspruchsberechtigung. Die Begrenzung auf die ersten 15 Grossvieheinheiten wirkt als gezielte Förderung der kleineren und mittleren Betriebe. Eine Erhöhung der Tierbestände über die 15 Grossvieheinheiten hinaus ist unter dem Aspekt der Kostenbeiträge uninteressant. In der Praxis wirken sich denn auch die Kostenbeiträge sehr vorteilhaft für die kleineren und mittleren Betriebe aus, vor allem in den Gegenden mit gutem Futterwuchs, z. B. der Zentral- oder Ostschweiz.

Den Bewirtschaftungsbeiträgen liegt die Fläche als Kriterium zugrunde. Folglich werden damit vor allem die grossflächige-

Finanzhilfe an die Osec

Aide financière à l'Osec

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.025
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2382-2382
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 921